

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1941)

Artikel: Verwaltungsbericht der Sanitäts-Direktion des Kantons Bern

Autor: Mouttet, H. / Moeckli, G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417253>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VERWALTUNGSBERICHT DER SANITÄTS-DIREKTION DES KANTONS BERN FÜR DAS JAHR 1941

Direktor: Regierungsrat Dr. H. Mouttet.
Stellvertreter: Regierungsrat G. Moeckli.

I. Gesetzliche Erlasse und Kreisschreiben.

a) Als gesetzlichen Erlass erwähnen wir die *Verordnung betreffend den wissenschaftlichen Tierversuch* vom 24. Juni 1941. Diese Verordnung ist in Ausführung des Art. 69, Absatz 2, des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches auf Antrag der Erziehungsdirektion und unserer Direktion erlassen worden. Damit wurde im Kanton Bern erstmals die Vornahme von wissenschaftlichen Tierversuchen (Vivisektionen) der Aufsicht des Regierungsrates bzw. der Sanitätsdirektion unterstellt und für die Ausführung solcher Tierversuche bestimmte Richtlinien erlassen. Diese Tierversuche dürfen in Zukunft ausser an staatlichen wissenschaftlichen Instituten und öffentlichen Spitätern nur mit einer Bewilligung unserer Direktion ausgeführt werden. Diese Bewilligung wird erst nach Einholung eines Gutachtens einer vom Regierungsrat auf vier Jahre gewählten Kommission erteilt. Letztere besteht aus drei Vertretern der Wissenschaft und zwei Laien. Sie führt die unmittelbare Aufsicht und ist befugt, alle Institute sowie Privatpersonen, die wissenschaftliche Tierversuche ausführen dürfen, unbeschränkt und unangemeldet zu besuchen und der Vornahme der Ver- suchsbeizuhören.

b) **Kreisschreiben** sind von unserer Direktion folgende erlassen worden:

1. das Kreisschreiben vom 13. Januar 1941, mit dem wir zur *Verhütung eines zu grossen Vermögens-*

rückganges des Tuberkulosefonds den kantonsbeitragsberechtigten Tuberkuloseabteilungen der Spitäler mitteilten, dass die Kantonsbeiträge an ihre Betriebskosten zur Bekämpfung der Tuberkulose um 5 %, d. h. durch einen Abzug von 5 % auf den Bruttobeiträgen, herabgesetzt werden und sie gleichzeitig zu einer möglichst sparsamen und rationellen Betriebsführung aufforderten;

2. das Kreisschreiben vom 13. Januar 1941, womit wir ebenfalls zur *Vermeidung einer zu starken Verminderung des Vermögens des Tuberkulosefonds* allen Tuberkulose-Fürsorgestellen und Preventorien die Herabsetzung der Kantonsbeiträge an ihre Ausgaben zur Bekämpfung der Tuberkulose um 2 %, d. h. den Abzug von 2 % auf den Bruttobeiträgen, zur Kenntnis brachten und sie ersuchten, ihre Betriebsmittel möglichst sparsam und rationell zu verwenden, damit mit den kleinsten Mitteln der grösstmöglichen Erfolg in der Bekämpfung der Tuberkulose erzielt werden kann.

Die Herabsetzung der vorerwähnten Beiträge war deshalb notwendig, weil die durch Dekret vom 25. November 1936 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt um einen Viertel gekürzten Zuschüsse des Staates und der Gemeinden zur Speisung des Tuberkulosefonds mit den Fondszielen nun kleiner sind als die aus diesem Fonds zur Bekämpfung der Tuberkulose jährlich auszurichtenden Beiträge;

3. das Kreisschreiben vom 17. Februar 1941, mit welchem wir die Druckereien der Amtsanzeiger

ersuchten, im Amtsanzeiger an gut sichtbarer Stelle einen *Aufruf* zu veröffentlichen, womit die Bevölkerung von Stadt und Land *infolge des Benzinmangels* dringend aufgefordert wurde — abgesehen von Notfällen —, Krankheitsfälle wenn irgendmöglich schon im frühen Vormittag oder spätestens bis mittags beim Arzt anzumelden, damit dieser in der Lage ist, seine Besuchsfahrten möglichst rationell einzuteilen. Diesen Aufruf haben wir auch seither in den Amtsanzeigern erscheinen lassen;

4. das Kreisschreiben vom 21. Februar 1941, wodurch wir die Druckereien des Amtsblattes sowie der Amtsanzeiger ersuchten, unsere Verfügung vom 20. Februar 1941 zu veröffentlichen, wonach in Zukunft *der Giftheizen nur mehr grün gefärbt in den Handel gebracht werden darf* und die Giftverkäufer aufgefordert wurden, dieser Verfügung nachzukommen;
5. das Kreisschreiben vom 2. Juli 1941, mit dem wir verfügten und den Apothekern zur Kenntnis brachten, dass mit sofortiger Wirkung die nachgenannten *Medikamente unter Rezepturzwang* gestellt und ihre wiederholte Abgabe ebenfalls verboten werden, nämlich:
 - a) Aktedron, Benzedrin, Centedrin, Pervitin und andere dem Adrenalin und Ephedrin in der chemischen Zusammensetzung und therapeutischen Wirkung ähnliche Medikamente, die noch in den Handel gebracht werden können;
 - b) Dolantin Bayer in allen Handelsformen;
6. das Kreisschreiben von Mitte Juli 1941, womit wir, angesichts der uns zur Kenntnis gelangten Vorkommnisse, den *Hebammen*, unter Androhung der Bestrafung und des Entzuges des Hebammenpatentes im Widerhandlungsfalle, den Inhalt von § 204 und § 199 des schweizerischen Hebammenlehrbuches in Erinnerung gerufen haben, der folgendermassen lautet:

«Ist trotz aller Bemühungen beim Damm- schutz eine Zerreissung entstanden, so ist der Arzt zu verständigen, und zwar unbekümmert darum, ob die Wunde etwas grössere oder geringere Ausdehnung hat. Selbstverständlich ist es der Hebamme strengstens untersagt, selber eine Dammnaht vorzunehmen oder sogenannte Wundklammern anzulegen.

Die Hebamme scheue sich nicht, wegen eines Dammrisses den Arzt zu rufen; im Gegenteil, gerade dadurch beweist sie ihre Gewissenhaftigkeit.

Es ist den Hebammen strengstens untersagt, sogenannte Wehenmittel zu verabfolgen, insbesondere Mutterkorn sowie die Präparate aus der Hirnanhangdrüse, die nur vom Arzt angewendet werden dürfen»;

7. das Kreisschreiben vom 16. September 1941, mit dem wir den *Einwohnergemeinden* (welche die von uns geprüften und ihnen zur direkten *Begleichung* zugestellten *Rechnungen der Kreisimpfärzte* für die Vornahme der obligatorischen Pocken-Schutz- impfungen im Jahr 1940, trotz unserer Aufforderung im Amtsblatt, uns noch nicht quittiert zur Subventionierung ihrer dahерigen Ausgaben ein-

gereicht hatten) eine letzte Frist von acht Tagen festsetzten, mit der Androhung, den Anspruch auf einen Bundes- und Kantonsbeitrag zu verlieren;

8. das Kreisschreiben vom 30. Oktober 1941, mit welchem wir die *Kreisimpfärzte* ersuchten, uns die *Impfbücher mit den Rechnungen für die im Jahr 1941* ausgeführten obligatorischen Impfungen und die freiwilligen Impfungen von unterstützten Personen zukommen zu lassen, damit wir diese Rechnungen, nach erfolgter Prüfung und Vergleichung mit den Impfbüchern, den betreffenden Gemeinden zur direkten Bezahlung überweisen können;
9. das Kreisschreiben vom November 1941, womit wir die Druckereien der Amtsanzeiger ersuchten, in den Amtsanzeigern an gut sichtbarer Stelle unsern *Aufruf* zu veröffentlichen, worin die Bevölkerung von Stadt und Land dringend aufgefordert wird:
 - a) — abgesehen von Notfällen — Krankheitsfälle wenn irgend möglich schon im frühen Vormittag oder spätestens bis mittags *beim Arzt anzumelden*, damit dieser in der Lage ist, seine Besuchsfahrten möglichst rationell einzuteilen;
 - b) *Medizinflaschen und Salbentöpfe* bei Wiederholung des Medikamentenbezuges *zurückzubringen*, weil diese Flaschen und Töpfe aus wertvollen und knapper werdenden Rohstoffen hergestellt sind;
10. die Kreisschreiben vom 21. Januar, 3. und 23. Juni sowie 11. Dezember 1941 betreffend Betäubungsmittelperre gegen gewisse Medizinalpersonen;
11. das Kreisschreiben vom Dezember 1941, mit dem wir sämtlichen praktizierenden Ärzten im Kanton Bern die auf den 1. Januar 1942 in Kraft getretenen Bestimmungen der *Art. 118 bis 121 des schweizerischen Strafgesetzbuches* vom 21. Dezember 1937 über die Abtreibung durch Schwangere oder Drittpersonen, die straflose Unterbrechung der Schwangerschaft und die Nichtanzeige einer Schwangerschaftsunterbrechung im Wortlaut zur Kenntnis brachten und ihnen unter Hinweis der unserer Direktion in Art. 26 des bernischen Gesetzes betreffend die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches vom 6. Oktober 1940 übertragenen Aufgaben folgende Weisungen erteilten:
 - A. Das schweizerische Strafgesetzbuch hat *nur die sogenannte medizinische Indikation als Strafausschliessungsgrund* anerkannt. Die Unterbrechung der Schwangerschaft wegen einer andern schweren Notlage der Schwangeren (soziale, eugenische oder juristische Indikation) kann der Richter nur als Milderungsgrund gegenüber den Strafandrohungen von Art. 119 berücksichtigen.
 - B. Die Unterbrechung der Schwangerschaft wird *straflos erklärt, wenn folgende Voraussetzungen zusammentreffen*:
 1. Schriftliche Zustimmung der Schwangeren oder, wenn sie nicht urteilsfähig ist, ihres gesetzlichen Vertreters;

2. Schwangerschaftsunterbrechung durch einen patentierten Arzt;
3. zustimmendes Gutachten eines zweiten patentierten, durch die zuständige Behörde bezeichneten, für den Zustand der Schwangeren sachverständigen Facharztes.
- C. Das Verhältnis zwischen den beiden Ärzten ist so, dass der für die Unterbrechung in Anspruch genommene Arzt den Eingriff nicht ausführen darf ohne Zustimmung des zweiten Arztes, dass er aber auch beim Vorliegen dieser Zustimmung den Eingriff ablehnen kann. Der Schwangeren steht es dann frei, einen andern Arzt in Anspruch zu nehmen, wenn sich einer dazu bereit findet.
- D. Nach Art. 26 des bernischen Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches *ist die kantonale Sanitätsdirektion zuständig, den in Art. 120 Strafgesetzbuch vorgesehenen zweiten Spezialarzt zu ernennen; sie nimmt ebenfalls den in Art. 120, Ziffer 2, Absatz 2, Strafgesetzbuch erwähnten Bericht entgegen.*
1. Bis auf weiteres werden wir den zweiten Arzt von Fall zu Fall bezeichnen. Als solcher kommt nicht nur ein Geburtshelfer in Frage, sondern es werden Fachärzte für innere und psychische Krankheiten usw. beizugezogen werden müssen. *Folglich ersuchen wir Sie, in Zukunft unsere Direktion von notwendigen Eingriffen zur Unterbrechung der Schwangerschaft, mit genauer Angabe der Indikation, zu benachrichtigen, damit der zweite Arzt bezeichnet werden kann.* Beim Fehlen einer der unter Buchstabe B genannten Voraussetzungen und unter Vorbehalt des hiernach folgenden Falles ist die Schwangerschaftsunterbrechung gemäss Art. 119 Strafgesetzbuch strafbar.
2. Besteht eine unmittelbare, nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit der Schwangeren, die eine sofortige Unterbrechung der Schwangerschaft durch einen patentierten Arzt erfordert, *so hat dieser innert 24 Stunden nach dem Eingriff Anzeige durch eingeschriebenen Brief an die kantonale Sanitätsdirektion des Kantons Bern zu erstatten*, damit sein Verhalten, soweit nötig, untersucht werden kann. Gemäss dem hievor angeführten Art. 121 Strafgesetzbuch wird die Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige an die zuständige Behörde mit einem Tag bis drei Monaten Haft oder mit Busse bis zweitausend Franken bestraft.
- E. Sollten aus der Bezeichnung des zweiten Arztes *von Fall zu Fall* zu grosse Schwierigkeiten entstehen, so behalten wir uns vor, gewisse Fachärzte *allgemein* zu ermächtigen, die Funktionen des zweiten Arztes in ihrem Bezirk auszuüben. Wir werden aber mit Mühe die nötigen Fachärzte in jedem Bezirk finden.

12. Ferner erwähnen wir das auf Antrag unserer Direktion vom Regierungsrat am 26. September 1941 erlassene Kreisschreiben an die *Vertreter des Staates in den Aufsichtsbehörden von Staatsanstalten* und von durch den Staat subventionierten Anstalten, welches folgendermassen lautet:

In der Sitzung des Grossen Rates vom 10. September 1941 hat der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission anlässlich der Behandlung des Verwaltungsberichtes der Sanitätsdirektion gewünscht, man sollte den Einfluss der Staatsvertreter in den Aufsichtskommissionen der Spitäler und anderer Anstalten verstärken.

Wir ersuchen Sie daher dringend, in Ihrer Eigenschaft als Staatsvertreter *in Zukunft mehr als bisher bei jeder Gelegenheit und auch aus eigener Initiative mit Nachdruck und konsequent für eine sparsame und der finanziellen Lage der betreffenden Anstalt angepasste Betriebsführung einzutreten.*

Ferner ersuchen wir Sie, in der Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde zu beantragen, es seien in der Ihrer Aufsicht unterstellten Anstalt *gründliche Inspektionen über deren Betriebsführung, namentlich in ökonomischer und finanzieller Hinsicht vorzunehmen und den zuständigen Behörden allfällige Vorschläge über mögliche Sparmassnahmen zur Beschlussfassung zu unterbreiten*, damit alle vermeidbaren, d. h. nicht unbedingt notwendigen Ausgaben im kleinen wie im grossen erspart werden.

II. Öffentliche Hygiene.

Im Berichtsjahr haben sich die Beschwerden über hygienische Übelstände aller Art, die zur Kenntnis der Sanitätsdirektion gelangten, etwas vermehrt. Diese Vermehrung steht in Zusammenhang mit dem sich bereits geltend machenden Wohnungsmangel und der Verknappung an Heizmaterial. Die zuständigen Ortsgesundheitskommissionen werden jeweilen zur Stellungnahme aufgefordert. Auf diese Weise konnte ein grosser Teil der Beschwerden erledigt werden.

Gegen unhygienische Wohnungen kann unsere Direktion nur dann Massnahmen treffen, wenn gegen einen bereits bestehenden gemeinderätlichen Entscheid beim Regierungsstatthalter Rekurs erhoben wird.

Seit dem Auftreten von gefährlichen Infektionskrankheiten im Ausland sind alle aus verseuchten Gebieten in die Schweiz einreisenden Personen einer ärztlichen Kontrolle zu unterziehen. Die Grenzsanitätsdienststellen von Genf, Basel, Brig und Buchs benachrichtigen jeweilen unsere Direktion von der Einreise solcher Personen, worauf wir die Behörden derjenigen Gemeinden, in welchen die Einreisenden Aufenthalt nehmen, auffordern, diese Personen während ungefähr 20 Tagen einer ärztlichen Kontrolle zu unterstellen. Von den genannten Infektionskrankheiten sind bis jetzt im Kanton Bern keine Fälle aufgetreten.

III. Verhandlungen der unter der Sanitätsdirektion stehenden Behörden.

1. Das *Sanitätskollegium* hat im Berichtsjahr vier Sitzungen der medizinischen Sektion, eine Sitzung des Dreierausschusses, drei Sitzungen der zahnärztlichen

Sektion und eine Sitzung der Veterinärsektion abgehalten. Als Mitglied dieses Kollegiums wurde an Stelle des verstorbenen Kreistierarztes Aeschlimann in Sumiswald Kreistierarzt Dr. Pärli in Herzogenbuchsee in die Veterinärsektion gewählt.

2. Die *Aufsichtskommission der bernischen kantonalen Heil- und Pflegeanstalten* hatte zwei Plenarsitzungen und zahlreiche Sitzungen der Subkommissionen, insbesondere zur Festsetzung der Kostgelder der Kranken. Von jeder der drei Inspektions-Subkommissionen wurde jede der drei Anstalten Bellelay, Münsingen und Waldau einmal inspiziert und Kostproben vorgenommen. Ferner fand eine Inspektion der Kolonie Gurnigel der Anstalt Waldau statt. Der Befund war in allen Fällen ein guter. Den Pflegerprüfungen in der Anstalt Münsingen wohnte eine Abordnung der Aufsichtskommission bei. Die gesamte Kommission besichtigte zu Instruktionszwecken das Gotthelfhaus Bleichenberg (Kinderstation) und die Heil- und Pflegeanstalt Rosegg bei Solothurn.

Von den eingereichten fünf Entlassungsgesuchen mussten vier als unbegründet abgewiesen werden; das fünfte wurde gegenstandslos, da inzwischen die Entlassung durch die Anstaltsdirektion bewilligt werden konnte. In zwei Fällen wurden die Gesuchsteller vor dem Entscheid über das Gesuch durch Abordnungen der Aufsichtskommission in der Anstalt persönlich einvernommen.

Im übrigen hatte sich die Aufsichtskommission mit zahlreichen Verwaltungsangelegenheiten zu befassen, die zum Teil auf dem Zirkulationsweg erledigt werden konnten.

IV. Förderung der Krankenpflege und Geburtshilfe.

1. In *Gebirgsgegenden* erhielten die Einwohnergemeinden an ihre Ausgaben für beitragsberechtigte Einrichtungen zur Verbülligung der Krankenpflege und Geburtshilfe die ihnen seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung gewährten Bundesbeiträge. Gestützt auf unser Kreisschreiben vom 24. Januar 1941 an 83 Einwohnergemeinden, die gemäss einer geographischen Karte des Bundesamtes für Sozialversicherung ganz oder teilweise in der Gebirgszone liegen, haben uns 69 Gemeinden, gegenüber 67 im Vorjahr, Gesuche zur Erlangung der vorerwähnten Bundesbeiträge unterbreitet. Zu den subventionsberechtigten Einrichtungen gehören z. B.: Arzt und Hebammenwartgelder in bar oder natura, Kantons- und Gemeindebeiträge an Spitäler, Krankenmobilien- oder Krankenutensiliendepots und an Samariterposten, Gehalt- und Naturalleistungen an Krankenschwestern, Einrichtung, Abonnement und Gesprächstaxen für Telephon usw. Die 69 Gemeinden, die uns Beitragsgesuche einreichten, befinden sich in den Amtsbezirken Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Ober- und Niedersimmental, Saanen, Thun, Schwarzenburg, Signau, Trachselwald und Konolfingen.

An die nachgenannten Ausgaben des Kantons und der Gemeinden im Jahr 1940 für Einrichtungen zur Verbülligung der Krankenpflege und Geburtshilfe in Gebirgsgegenden sind folgende Bundesbeiträge gewährt worden:

a) an die *Ausgaben von 69 Gemeinden* von Franken 184,849.53 ein Bundesbeitrag von 1% bis 50%, d. h. brutto total Fr. 33,513.—, und nach Abzug von 10% Abbau netto Fr. 30,161.—;

b) an die von uns zur Subventionierung angemeldeten *Ausgaben des Staates* von Fr. 749,402.73 für Kantonsbeiträge an Spitäler, die auch Kranke aus Gebirgsgegenden aufnehmen, ein Bundesbeitrag von 1% bis 40%, d. h. brutto total Fr. 45,275 und nach Abzug von 10% Abbau netto Fr. 40,747.

2. Ausserdem wurde im *ganzen Kanton*, also nicht nur in Gebirgsgegenden, die Krankenpflege in folgender Weise gefördert:

a) durch Krankenpflegereglemente der Gemeinden und die damit ermöglichte Anstellung ständiger Gemeinde-Krankenschwestern, welche in erster Linie Armen und wenig Bemittelten je nach ihren finanziellen Verhältnissen ganz oder teilweise unentgeltlich zur Verfügung stehen;

b) mittelst Staatsbeiträgen von 40% gemäss Armengesetz an alle Ausgaben der Gemeinden für Krankenpflege, soweit sie in den Spend- bzw. Krankenkassenrechnungen unter der Rubrik «Verschiedenes» verbucht wurden;

c) durch die Vermittlung geschulter Gemeindekrankenschwestern seitens der Krankenpflegestiftung der bernischen Landeskirche, die seit 29 Jahren ihres Bestehens für die Ausbildung tüchtiger und zuverlässiger Krankenschwestern sorgt, welche sich als Gemeindepflegerinnen, in Privatpflege und in Spitäler zum Wohl der Kranken betätigen.

V. Medizinalpersonen.

A. Berufsausübungsbewilligungen.

1. Der *Regierungsrat* erteilte auf Antrag unserer Direktion die Bewilligung zur Berufsausübung an:

- a) 26 Ärzte, wovon 2 Frauen, gegenüber 21 Ärzten, worunter eine Frau, im Vorjahr;
- b) 2 Tierärzte, gegenüber 3 Tierärzten im Vorjahr;
- c) 5 Apotheker, wovon 2 Frauen, gegenüber 8 Apothekern, darunter 4 Frauen, im Vorjahr;

2. *Unsere Direktion* hat die Bewilligung zur Berufsausübung erteilt an:

- a) 15 Zahnärzte, gegenüber 9 Zahnärzten im Vorjahr;
- b) 6 Zahnarzt-Assistenten, wovon 2 Frauen, gegenüber 2 Zahnarzt-Assistenten im Vorjahr;
- c) 4 Apotheker-Assistenten, wovon 3 Frauen, gegenüber 6 Apotheker-Assistenten, worunter 3 Frauen, im Vorjahr.

B. Aufsicht über die Medizinalpersonen.

I. Unsere *Aufsicht über die Zahnärzte* ging auch im Berichtsjahr dahin, nach Möglichkeit zu verhindern, dass Zahntechniker, die im Besitze zahnärztlicher Einrichtungen sind, mit Zahnärzten einen Gesellschaftsvertrag abschliessen oder letztere als Arbeitnehmer anstellen. Damit wollten wir verhüten, dass Zahntechniker ihre rechtliche Stellung gegenüber dem Zahn-

arzt nicht in der Weise missbrauchen, dass sie mit oder ohne Wissen des letzteren selber zahnärztliche Verrichtungen vornehmen, wozu sie nicht befugt sind. Um eine solche Kurpfuscherei von Zahntechnikern unter dem Deckmantel eines von ihnen abhängigen Zahnarztes nach Möglichkeit zu verhindern, machen wir die Zahnärzte in jeder neuen Berufsausübungsbewilligung ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ihnen diese Bewilligung jederzeit wieder zurückgezogen werden kann, wenn sie einen Gesellschaftsvertrag oder Dienstvertrag als Arbeitnehmer mit einem Zahntechniker abschliessen.

In Ausübung unserer disziplinarischen Aufsicht über die Zahnärzte und der strafrechtlichen Überwachung der ungesetzlichen Tätigkeit der Zahntechniker sind im Berichtsjahr wegen Widerhandlung gegen § 6 der Verordnung über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 29. Oktober 1926 und Art. 1 des Gesetzes über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865 in Anwendung der §§ 11, 25 und 26 dieses Gesetzes bestraft worden:

1. ein Zahnarzt zu einer Busse von Fr. 50 und zu den Staatskosten von Fr. 5;
2. ein schon vielfach und vor mehreren Jahren sogar mit Gefängnis wegen unbefugter Ausübung der Zahnheilkunde vorbestrafter Zahntechniker zu einer Busse von nur Fr. 75 und zu den Staatskosten von Fr. 45. Bei der vorletzten Verurteilung am 10. Juni 1938 wurde dieser Zahntechniker sogar nur mit einer Busse von Fr. 20 bestraft;
3. ein zweiter Zahntechniker zu einer Busse von Fr. 100, zu den Parteikosten des Privatklägers von Fr. 90 und zu den Staatskosten von Fr. 30.10;
4. ein dritter Zahntechniker zu einer Busse von Fr. 120 und zu den erst- und oberinstanzlichen Staatskosten von total Fr. 160.45;
5. ein vierter Zahntechniker zu einer Busse von Fr. 150 und zu den Staatskosten von Fr. 5.

Der unter Ziffer 2 hievor als neuerdings bestraft erwähnte Zahntechniker, der die grösste Zahl von Vorstrafen aufweist und offenbar von allen uns bekannten Zahntechnikern am meisten zahnärztliche Verrichtungen vornimmt, wozu nur der Zahnarzt befugt ist, stellte am 4. Oktober 1941 an den Regierungsrat das Gesuch um Erteilung der Bewilligung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes im Kanton Bern. Unsere Direktion, welche für die Erteilung solcher Bewilligungen zuständig ist, hat das Gesuch mit eingehender Begründung abgewiesen. Darauf rekurrierte der Zahntechniker an den Regierungsrat. Letzterer hat auf unsern Antrag am 11. November 1941 unsere Abweisung und auch unsere Begründung dazu gutgeheissen, welche folgendermassen lautet: Die Verweigerung dieser Bewilligung ist begründet, da Zahntechniker W. R. kein eidgenössisches Zahnarztdiplom und keinen gleichwertigen Fähigkeitsausweis vorlegen kann. Seit der eidgenössischen Regelung des Prüfungswesens der Zahnärzte durch die am 21. Dezember 1886 erfolgte Ausdehnung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877 betreffend Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der schweizerischen Eidgenossenschaft auf die Zahnärzte, werden als Fähigkeitsausweis zur Ausübung des Zahnarztberufes im Kanton Bern nur das eidgenössische

Zahnarztdiplom oder der Ausweis über eine vor dem 1. April 1888 mit Erfolg bestandene kantonale Prüfung oder die zahnärztliche Lehrtätigkeit an einer schweizerischen Hochschule anerkannt. Die Sanitätsdirektion hat an dieser Praxis konstant festgehalten, und der Regierungsrat hat sie in seinen Entscheiden vom 5. Juni 1917 i. S. K. und vom 22. Dezember 1923 i. S. Dr. H. B. ausdrücklich bestätigt. Eine gegen den letztgenannten Entscheid eingereichte staatsrechtliche Beschwerde hat das Bundesgericht am 4. April 1924 abgewiesen und damit die vorerwähnte Praxis des Regierungsrates und der Sanitätsdirektion endgültig gutgeheissen. Eine Ausnahme von dieser konstanten Praxis kann nicht gewährt werden, weil die Folge davon wäre, dass auch mehrere andere Zahntechniker, die ebenfalls wegen Vornahme zahnärztlicher Verrichtungen bestraft wurden, die Bewilligung zur Ausübung des Zahnarztberufes mit der gleichen Begründung wie Zahntechniker R. verlangen würden.

Auf Grund von Strafurteilen aus den Jahren 1939 und 1940 betreffend Widerhandlungen gegen sanitätspolizeiliche Vorschriften haben wir feststellen können, dass die Richter viel zu niedrige Bussen aussprechen.

Von unsern Feststellungen haben wir mit Schreiben vom 21. Juli 1941 dem Generalprokurator unter Angabe einzelner Urteile Kenntnis gegeben mit der Bitte, dafür zu sorgen:

- a) dass in Anwendung des Medizinalgesetzes nicht zu niedrige Bussen ausgesprochen werden, die eher eine Aufmunterungsprämie zur Fortsetzung der Widerhandlungen, anstatt eine vorbeugend wirkende Strafe darstellen;
- b) dass die Bezirksprokuratoren gegen Urteile, die eine ungenügende oder eine niedrigere als im Medizinalgesetz vorgesehene Strafe aussprechen, rechtzeitig das gegebene Rechtmittel ergreifen.

Der Generalprokurator hat unser vorerwähntes Schreiben am 22. Juli 1941 den Bezirksprokuratoren zur Kenntnis gebracht mit der Einladung, gegebenenfalls die Appellation zu erklären.

II. In fünf *ärztlichen Privatapothen*, einer *Anstaltsapotheke* und sieben *öffentlichen Apotheken* wurden die amtlichen Inspektionen durch Fachexperten ausgeführt. Das Ergebnis dieser Inspektionen war in vier öffentlichen Apotheken unbefriedigend, so dass in letzteren Nachinspektionen notwendig waren.

Im Berichtsjahr wurde in Spiez eine neue Apotheke eröffnet.

Der Inhaber und Leiter einer öffentlichen Apotheke ist wegen Abgabe von rezeptpflichtigen Pillen ohne ärztliches Rezept zu einer Busse von Fr. 50 und zu den Staatskosten von Fr. 5 verurteilt worden.

C. Hebammenkurse.

Hebammenlehr- und -wiederholungskurse wurden folgende angefangen respektive beendet:

1. Im deutschsprachigen Hebammenlehrkurs 1939 bis 1941 konnten wir auf Grund des Prüfungsergebnisses allen 14 Schülerinnen das Hebammenpatent erteilen, vier davon allerdings statt im Herbst 1941 erst im Winter, da sie wegen spätem Eintritt in den Kurs und wegen längerer Krankheit in der Ausbildung zurückgeblieben waren.

2. Aus dem deutschsprachigen Hebammenlehrkurs 1940 bis 1942, der mit 11 Schülerinnen begonnen hatte, ist eine ausgetreten; dagegen sind fünf Schülerinnen nachträglich eingetreten, so dass an der ersten Prüfung im Herbst 1941 15 Schülerinnen teilnahmen, denen allen der Übertritt in die zweite Kurshälfte gestattet werden konnte.

3. In den deutschsprachigen Hebammenlehrkurs 1941 bis 1943 wurden 14 Schülerinnen aufgenommen.

4. Für den französischen Hebammenlehrkurs in Lausanne 1941 bis 1943 hat sich zur Erwerbung des bernischen Hebammenpatentes eine Schülerin angemeldet.

5. Einer Jurassierin wurde auf Vorweisung ihres Genfer Diploms das bernische Hebammenpatent ausgestellt.

6. Zwei Hebammen-Wiederholungskurse mit insgesamt 56 Teilnehmerinnen sind durchgeführt worden.

D. Bestand der Medizinalpersonen auf den 31. Dezember 1941.

Ärzte 529, wovon 30 Frauen, gegenüber 522, worunter 29 Frauen, im Vorjahr.

Zahnärzte 268, wovon 18 Frauen, gegenüber 259, worunter ebenfalls 18 Frauen, im Vorjahr.

Apotheker 109, wovon 19 Frauen, gegenüber 107, worunter 18 Frauen, im Vorjahr.

Tierärzte 105, gegenüber 102 im Vorjahr.

Hebammen 492, gegenüber 526 im Vorjahr.

VI. Widerhandlungen gegen die Medizinalgesetzgebung.

Auf Anzeige seitens unserer Direktion oder der Polizeiorgane sind auch im Berichtsjahr wieder eine grössere Anzahl von Personen wegen Widerhandlungen gegen das Gesetz vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten, die Verordnung vom 29. Oktober 1926 über die Ausübung der Zahnheilkunde sowie die Verordnung vom 3. November 1933 über die Apotheken, die Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten sowie Giften bestraft worden. Nach den verschiedenen Tatbeständen lassen sich hier folgende vier Gruppen von strafbaren Handlungen unterscheiden:

1. strafbare Verletzungen der Berufspflichten der Medizinalpersonen, d. h. der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen und Tierärzte bei der Ausübung ihres Berufes, worüber unter Abschnitt V, lit. B, betreffend die Aufsicht über die Medizinalpersonen berichtet worden ist;
2. das Feilbieten und die Bestellungsaufnahme bei Selbstverbrauchern oder der Kleinverkauf von nicht freiwerkäuflichen Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten, Gegenständen für Heilzwecke oder Giften durch unbefugte Personen, wie z. B. pharmazeutische Grosshandelsgeschäfte, Warenhäuser, Handelsreisende, Vertreter, Hausierer und Kurpfuscher.

Ein grosser Teil dieser Widerhandlungen wurde von ausserhalb des Kantons Bern wohnenden Leitern von Kräuterhäusern oder Laboratorien, Handelsreisenden und Vertretern durch Bestellungsaufnahme bei Selbstverbrauchern in unserm Kanton begangen, wobei die gleiche Person für zeitlich und örtlich getrennte Widerhandlungen oft mehrmals bestraft werden musste;

3. die Ankündigung und Anpreisung von Heilmitteln jeder Art, medizinischen Apparaten und Gegenständen für Heilzwecke durch Inserate, Zirkulare oder Reklamen in Wort, Schrift oder Bild in andern als ärztlichen oder pharmazeutischen Fachzeitschriften durch Personen, welche die dafür erforderliche Bewilligung unserer Direktion trotz unserer Aufforderung nach Ablauf von fünf Jahren nicht wieder erneuern liessen oder überhaupt nie eingeholt haben;
4. die Kurpfuscherei, d. h. die gewerbsmässige Ausübung eines Zweiges der Heilkunde gegen Belohnung durch unbefugte Personen. Hier erwähnen wir folgende Verurteilungen:
 - a) Ein Herborist, Inhaber einer Diätpension, der schon am 17. Februar 1939 zu einer Busse von Fr. 150 und am 21. Juni 1939 zu einer Zusatzstrafe von Fr. 50 sowie am 26. Juli, 28. August und 19. Dezember 1940 zu Bussen von Fr. 150, Fr. 265 und 350 verurteilt worden ist, wurde neuerdings durch Urteil vom 25. März 1941 mit einer Busse von Fr. 470, verbunden mit zwei Tagen Gefängnis, und durch Urteil vom 13. Dezember 1941 mit einer weiteren Busse von Fr. 630, verbunden mit einer Woche Gefängnis, bestraft und hatte zudem auch in allen Fällen sämtliche Staatskosten zu tragen. Dieser mehrmals rückfällige und gewissenlose Kurpfuscher behandelte einen Kranken, der nach der Diagnose eines Arztes an einer perniziösen Anämie höchsten Grades litt. Der Patient starb dann, wie der Arzt feststellte, «nicht wegen dem Medikament (des Kurpfuschers), sondern weil dieser gewissenlose Pfuscher durch seine Intervention die einzige lebensrettende Behandlung sabotiert habe».
 - b) Ein sich «Heilkundiger» nennender Kurpfuscher wurde durch die II. Strafkammer des Obergerichts am 5. November 1941 zu einer Busse von Fr. 100, zu Fr. 150 Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens und zu $\frac{2}{3}$ der Rekurskosten, d. h. Fr. 49.20, verurteilt, während dem Staat Fr. 85.25 der Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens und $\frac{1}{3}$ der Rekurskosten, d. h. Fr. 24.60, auferlegt worden sind.
 - c) Ein anderer Kurpfuscher wurde auf sein Geständnis hin und in Erwägung, dass er sich innert des Zeitraumes von zwei Jahren im vierten Rückfall befindet, am 19. Dezember 1940 zu einer Gefängnisstrafe von sechs Tagen und zu den Kosten des Verfahrens von Fr. 8 verurteilt.
 - d) Ein Masseur ist wegen unbefugter Ausübung der Heilkunde und der Massage am 25. Juni 1941 zu einer Busse von Fr. 40 und zu den Staatskosten von Fr. 8 verurteilt worden.

VII. Impfwesen.

Im letzten Verwaltungsbericht konnten die Zahl und die Kosten der im Jahr 1940 erfolgten amtlichen unentgeltlichen Pocken-Schutzimpfungen noch nicht angegeben werden, weil die Impfbücher noch nicht von allen Kreisimpfärzten vorlagen. Wir sind nun in der Lage, über das Impfwesen in den Jahren 1940 und 1941 gleichzeitig Bericht zu erstatten. In Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 14. Mai 1940 über die Pocken-Schutzimpfungen und gestützt auf Art. 8, Absatz 3, des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1886 betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien sowie Art. 1 des Dekretes vom 1. März 1858 betreffend Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse des Regierungsrates hat der letztere auf unsren Antrag schon am 21. Mai 1940 die Verordnung über die amtlichen unentgeltlichen Pocken-Schutzimpfungen erlassen. In Ausführung dieser Verordnung sind in den Jahren 1940 und 1941 im ganzen Gebiet des Kantons Bern obligatorische Pocken-Schutzimpfungen durchgeführt worden. Darüber erwähnen wir folgendes:

1. Unter das *Obligatorium* der Pocken-Schutzimpfungen oder Wiederimpfungen fallen gemäss § 1 der vorerwähnten Verordnung alle Personen vom 6. bis zum 18. Altersjahr, die noch nie oder vor mehr als 10 Jahren geimpft worden sind. Als Ausnahme von diesem Obligatorium ist in § 1, Abs. 2, der erwähnten Verordnung die Dispensierung von der Impfung durch den Impfarzt aus gesundheitlichen Gründen, insbesondere bei Bestehen von Hautleiden oder Anzeichen einer akuten Infektionskrankheit, vorgesehen.

2. Die *Organisation* der Impfungen wurde, zwecks einer möglichst vollständigen Erfassung aller im impfpflichtigen Alter stehenden Personen, in unserm Kreisschreiben vom 1. Juni 1940 an alle bernischen Kreisimpfärzte und in einem gemeinsam mit der Erziehungsdirektion am 5. Juni 1940 erlassenen Kreisschreiben an alle Einwohnergemeinderäte unseres Kantons eingehend geordnet.

3. Über die *technische Durchführung* der Pocken-Schutzimpfungen haben wir schon vor dem Bundesratsbeschluss vom 14. Mai 1940 über diese Impfungen und vor der Einführung des Impfobligatoriums, das erst durch diesen Bundesratsbeschluss ermöglicht wurde, durch unser Kreisschreiben vom 24. Januar 1940 und nach Einführung dieses Obligatoriums durch unser Kreisschreiben vom 1. Juni 1940 nochmals allen bernischen Kreisimpfärzten das vom eidgenössischen Gesundheitsamt im Januar 1940 herausgegebene Merkblatt für die Pocken-Schutzimpfungen zugestellt und sie neuerdings ersucht, sich genau an die darin erteilten Weisungen zu halten und insbesondere bei Kontraindikationen nicht zu impfen, um bedauerliche Komplikationen zu verhüten. Damit diese Weisungen nicht nur bei öffentlichen amtlichen, sondern auch bei privaten Impfungen befolgt werden, haben wir das vorerwähnte Merkblatt am 10. Juni 1940 durch Vermittlung der Regierungsstatthalter überhaupt allen im Kanton Bern praktizierenden Ärzten zustellen lassen. Soweit wir feststellen konnten, wurden diese technischen Weisungen von den Ärzten auch gewissenhaft befolgt,

was wir daraus schliessen, dass unsere Direktion für die Behandlung starker Impfreaktionen oder angeblicher Impfschäden anlässlich der im Jahr 1940 ausgeführten Impfungen in 14 von 16 gemeldeten Fällen bis heute total nur Fr. 2175.65 und bei den im Jahr 1941 erfolgten Impfungen gar keine Entschädigung ausgerichtet hat. In allen Fällen haben wir ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unsere Entschädigungen ganz freiwillig und ohne Anerkennung irgendeiner Rechtspflicht gewährt werden.

4. Die *Zahl der öffentlichen Impfungen*, die von uns auf Grund der Impfbücher der Kreisimpfärzte und der Abrechnungen der Gemeinden über die Impfkosten kontrolliert werden konnten, beliefen sich im Jahr 1940 auf 119,989 und 1941 auf 3277. Dazu kommen noch die privaten Pocken-Schutzimpfungen, deren Zahl aber mangels einer gesetzlichen Meldepflicht der Ärzte nicht bekannt ist. Im Jahr 1940 waren alle im impfpflichtigen Alter von 6 bis 18 Jahren stehenden und noch nie oder vor mehr als zehn Jahren geimpften Personen zu impfen oder wiederzuimpfen, während 1941 nur die in das 6. Altersjahr eingetretenen ungeimpften Kinder sowie allfällige im Jahr 1940 nicht geimpfte oder vor mehr als 10 Jahren geimpfte Personen im impfpflichtigen Alter sich impfen lassen mussten. Die Organisation und Durchführung der obligatorischen Pocken-Schutzimpfungen im Kanton Bern kann als erfolgreich bezeichnet werden, wenn man die Tatsache berücksichtigt, dass von der Gesamtzahl der 290,000 Impfungen in der ganzen Schweiz im Jahr 1940 sogar 119,989 allein auf unsren Kanton entfallen.

Nach den uns eingereichten Impfrechnungen wurden im Jahr 1940 in 466 Gemeinden öffentliche Pocken-Schutzimpfungen durchgeführt. In der Mehrzahl der übrigen 30 Gemeinden unseres Kantons, die trotz Aufforderung im Amtsblatt und mittels ihnen durch die Post direkt zugestellten Schreiben uns ihre Rechnungen für die Impfkosten pro 1940 zur Erlangung der Bundes- und Kantonsbeiträge nicht eingereicht haben, sind die Impfungen ebenfalls durchgeführt worden, so dass im Jahr 1940 nur relativ wenige Gemeinden übrig blieben, in denen die obligatorischen Impfungen teils wegen damaligen Epidemien, teils wegen Aktivdienst oder Arbeitsüberlastung der Kreisimpfärzte nicht schon im Jahr 1940 vorgenommen werden konnten.

Vorbehältlich der hienach unter den Ausgaben für die Impfkosten erwähnten Bundes- und Kantonsbeiträge wurden von den im Jahr 1940 ausgeführten öffentlichen Pocken-Schutzimpfungen bezahlt:

a) durch die Einwohnergemeinden	109,063
b) durch den Staat Bern:	
aa) durch unsere Direktion	766
Armenimpfungen, die vor dem am 21. Mai 1940 in Kraft getretenen Impfobligatorium vorgenommen wurden;	
bb) durch zwei Staatsanstalten	68
c) durch Selbstzahler	10,092
total öffentliche Impfungen im Jahr 1940 . .	119,989

Von den im Jahr 1941 durchgeführten Impfungen sind, vorbehältlich der hienach erwähnten Bundes- und Kantonsbeiträge, bezahlt worden:

a) durch die Einwohnergemeinden	2,965
b) durch Selbstzahler	312
total öffentliche Impfungen im Jahr 1941 .	3,277

5. Die *Ausgaben* für die in den Jahren 1940 und 1941 ausgeführten öffentlichen Pocken-Schutzimpfungen betragen:

I. Für die *im Jahr 1940* vorgenommenen Impfungen:

a) *Ausgaben der Sanitätsdirektion:*

1. Impfstoff	Fr. 17,998.95
2. Impfungen	» 1,006.05
3. Druckkosten für Impfbücher und Impfscheine	» 1,629.15
4. Bekanntmachung des Wertes und der Bedeutung der Impfungen	» 30.—
5. Entschädigung für Impfschäden	» 2,175.65
6. Besoldung für Bureauaushilfe	» 779.—
7. Kantonsbeiträge an die Gemeinden in der gleichen Höhe wie der Bundesbeitrag von 30 %	» 35,683.—
8. Kantonsbeiträge an zwei Staatsanstalten für Impfungen	» 20.—
b) <i>Ausgaben von zwei Staatsanstalten für Impfungen</i>	» 68.—

Total *Ausgaben des Staates* für im Jahr 1940 erfolgte Impfungen, *brutto*

An die Ausgaben unter Ziffern 1 und 2 hievor von Fr. 19,005 wurde gewährt ein Bundesbeitrag von

30 % = Fr. 5,700.85

und an die vorerwähnten Impfkosten von zwei Staatsanstalten von Fr. 68 ein solcher von » 20.— zusammen ein Bundesbeitrag von

Ausgaben des Staates an die im Jahr 1940 erfolgten Impfungen somit *netto*

Fr. 59,389.80

c) *Ausgaben der Einwohnergemeinden:*

1. Mit Quittungen belegte Impfkosten	Fr. 119,204.70
2. Unbelegte Impfkosten	» 2,455.80
3. Publikationskosten	» 133.60

Ausgaben der Gemeinden für im Jahr 1940 durchgeführte Impfungen, brutto Fr. 121,794.10

An die belegten Impfkosten von Fr. 119,204.70 haben Bund und Kanton Beiträge von je 30 % ausgerichtet, nämlich:

einen Bundesbeitrag von Fr. 35,683 einen Kantonsbeitrag von » 35,683

zusammen

» 71,366.—

Die Ausgaben der Gemeinden für im Jahr 1940 ausgeführte Impfungen betragen demnach netto

Fr. 50,428.10

Für die unentgeltlichen Impfungen im Jahr 1940 betragen die gesamten Kosten Fr. 145,500.90. Diese verteilen sich auf Bund, Kanton Bern und Gemeinden wie folgt:

Bund	Fr. 41,403.85
Kanton	» 53,668.95
Gemeinden	» 50,428.10
Total	Fr. 145,500.90

II. Für die *im Jahr 1941* ausgeführten öffentlichen Impfungen:

a) *Ausgaben der Sanitätsdirektion:*

1. Impfstoff	Fr. 1039.90
2. Publikations- und Transportkosten	» 65.25
3. Besoldung für Bureauaushilfe	» 465.45
4. Kantonsbeitrag an die Gemeinden in der gleichen Höhe wie der Bundesbeitrag von 30 %	» 1051.—

Ausgaben des Staates für im Jahr 1941 durchgeführte Impfungen *brutto* Fr. 2621.60

An die Ausgaben unter Ziffer 1 und an einen Betrag von Fr. 24 der unter Ziffer 2 hievor erwähnten Ausgaben, d. h. zusammen an Fr. 1063.90, hat der Bund einen Beitrag ausgerichtet von 30 % = » 319.— Die *Ausgaben des Staates* für im Jahr 1941 vorgenommene Impfungen betragen somit *netto* Fr. 2302.60

b) *Ausgaben der Einwohnergemeinden:*

1. Belegte Impfkosten	Fr. 3566.15
2. unbelegte Impfkosten	» 100.50
3. Publikationskosten	» 64.50

Total Impfkosten der Gemeinden *brutto* Fr. 3731.15

An die belegten Impfkosten unter Ziff. 1 hievor wurden gewährt:

a) Ein Bundesbeitrag von 30 % =	Fr. 1051.—
b) Ein Kantonsbeitrag von 30 % =	» 1051.—
zusammen	Fr. 2102.—

Die *Ausgaben der Gemeinden* für im Jahr 1941 erfolgte Impfungen betragen demnach *netto* Fr. 1629.15

Die Gesamtkosten der im Jahr 1941 ausgeführten unentgeltlichen Pocken-Schutzimpfungen betragen Fr. 5301.75. Diese verteilen sich auf Bund, Kanton Bern und Gemeinden wie folgt:

Bund	Fr. 1370.—
Kanton	» 2302.60
Gemeinden	» 1629.15
Total	Fr. 5301.75

VIII. Arzneimittelbewilligungen.

In Anwendung von Art. 8 des Gesetzes vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten und der §§ 51 und 53 der Verordnung vom 3. November

1933 über die Apotheken und Drogerien sowie den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten und Giften haben wir im Berichtsjahr gestützt auf die Gutachten der Interkantonalen Kontrollstelle zur Begutachtung von Heilmitteln folgende *Bewilligungen zur Ankündigung und zum Vertrieb von Arzneimitteln, pharmazeutischen Spezialitäten und medizinischen Apparaten* erteilt respektive erneuert:

1. Zur Ankündigung und zum Vertrieb nur durch Apotheken . . .	72 (1940: 57)
2. Zur Ankündigung und zum Vertrieb in Apotheken und Drogerien	11 (1940: 18)
3. Zur Ankündigung und zum Vertrieb in Apotheken, Drogerien und geeigneten Spezialgeschäften . . .	4 (1940: 0)
4. Zur Ankündigung und zum freien Verkauf durch alle Geschäfte. . .	4 (1940: 9)
Erteilte Bewilligungen total	<u>91 (1940: 84)</u>

Von den der Interkantonalen Kontrollstelle zur Begutachtung von Heilmitteln unterbreiteten 395 Publikumsspezialitäten, medizinischen Apparaten und Vorrichtungen hat die Arzneimittelprüfungsanstalt des schweizerischen Apothekervereins 270 Spezialitäten untersucht, wovon 36 Untersuchungen (= 13 %) Anlass zu Beanstandungen gaben. Sie bezogen sich oft auf die Zusammensetzungen der Präparate ausländischer Herkunft. Es werden bestimmte, nicht mehr erhältliche Stoffe aus der Zusammensetzung entweder weg gelassen oder durch andere Arzneien mit ähnlicher Wirkung oder durch Ersatzstoffe ersetzt, ohne dass von dieser Änderung dem Schweizer Vertreter Kenntnis gegeben wird. Erst die Analyse bringt den Mangel an den Tag.

Dem Bericht der Interkantonalen Kontrollstelle zur Begutachtung von Heilmitteln entnehmen wir, dass im abgelaufenen Jahr erstmals die Genehmigung hormonhaltiger Spezialitäten von der Vorlage eines Untersuchungsbefundes der staatlichen Hormonprüfungsanstalt in Lausanne abhängig gemacht wird. Die drei zur Untersuchung vorgelegten Hormonpräparate gaben Anlass zu Beanstandungen. Dem Publikum werden nur zu häufig derartige Arzneimittel angepriesen, die entweder überhaupt keine Hormone in wirksamen Dosen oder doch eine viel kleinere Menge als angegeben enthalten. Da solche Mittel bekanntlich im allgemeinen recht teuer verkauft werden, so erweist sich die Hormonkontrolle um so notwendiger.

Dieser kleine Auszug aus dem Bericht der Interkantonalen Kontrollstelle für die Begutachtung von Heilmitteln beweist, wie notwendig und wichtig die Kontrolle der angepriesenen Heilmittel und Spezialitäten im Interesse der öffentlichen Gesundheit und zum Schutze des Publikums ist.

IX. Kantonale Betäubungsmittelkontrolle.

Im Kanton Bern ist die Kontrolle über den Verkehr mit Betäubungsmitteln wie bisher durchgeführt worden, gestützt auf das Bundesgesetz vom 2. Oktober 1924 betreffend Betäubungsmittel und die verschiedenen

eidgenössischen und kantonalen Verordnungen über die Ausführung dieses Gesetzes sowie gemäss den Kreisschreiben unserer Direktion vom 6. Dezember 1926 und 8. Mai 1935.

Vollständige Inspektionen nach den kantonalen Vorschriften sind folgende vorgenommen worden:

- a) An *Ort und Stelle* in sechs öffentlichen Apotheken und in einem Handelshause. Das Ergebnis aller dieser Inspektionen war befriedigend.
- b) Auf *brieflichem Wege* durch Einholung der nötigen Angaben und Unterlagen in zwei öffentlichen Apotheken. Einige anfänglich festgestellte Differenzen konnten durch weitere Erhebungen abgeklärt werden, so dass das Endergebnis befriedigend war. Unregelmässigkeiten konnten keine wahrgenommen werden.

Teilweise Inspektionen, die notwendig sind, wenn der Verbrauch an Betäubungsmitteln im Vergleich zu früheren Jahren stark gestiegen ist oder wenn der Verbrauch den durchschnittlichen Bedarf für die Rezeptur scheinbar übersteigt, mussten keine durchgeführt werden.

Eine grosse Zahl von Apothekern sendet unserer Betäubungsmittelkontrolle gemäss unserm Kreisschreiben vom 8. Mai 1935 regelmässig am Ende jedes Monats eine Zusammenstellung über alle Lieferungen von Betäubungsmitteln an Spitäler und Privatapotheke von Ärzten, sowie die ärztlichen Rezepte «ad usum proprium», sofern diese Betäubungsmittel lieferungen dem eidgenössischen Gesundheitsamt nicht schon gemeldet wurden. Auf diese Weise hat unsere Betäubungsmittelkontrolle Kenntnis von allen Lieferungen von Betäubungsmitteln an Spitalapotheke und Ärzte, so dass es nicht mehr notwendig ist, dies bezüglich noch Auskunft zu verlangen.

Erkundigungen wegen der Zunahme des Vorrats einzelner Betäubungsmittel waren in sieben Apotheken notwendig, weil die Vorratserhöhung nicht durch Lieferscheine für neue Einkäufe von Betäubungsmitteln ausgewiesen war. Diese Vorratsvermehrungen konnten in allen Fällen abgeklärt werden. Sie beruhten auf Irrtümern der Apotheker bei der Inventaraufnahme, z. B. dass auch nicht unter das Betäubungsmittelgesetz fallende Waren oder solche, die erst anfangs 1942 gekauft wurden, in das Inventar auf Ende 1941 aufgenommen wurden, oder dass Apotheker Betäubungsmittel, die sie nicht mehr für ganz gut hielten, deswegen gar nicht im Inventar angeführt haben.

In *drei ärztlichen Privatapotheke*n wurden vollständige Inspektionen mit folgendem Befund durchgeführt:

- a) In einer Privatapotheke wurden die vorgeschriebenen Bücher über den Eingang und Ausgang von Betäubungsmitteln nicht geführt. Dem betreffenden Arzt sind Weisungen zur vorschriftsgemässen Führung seiner Betäubungsmittelkontrolle erteilt worden. Ein übermässiger Verbrauch lag nicht vor.
- b) In einer andern Privatapotheke führte der Arzt überhaupt keine Kontrolle über seinen Betäubungsmittelverkehr. Diesem Arzt gegenüber verfügten wir die Betäubungsmittelsperre und ersuchten alle Apotheker im Kanton Bern, ihm in Zukunft keine Betäubungsmittelrezepte auszuführen und jede

Abgabe von Betäubungsmitteln direkt an ihn oder mittelst Rezepten anderer Medizinalpersonen zu verweigern. Gleichzeitig wurden auch die Sanitätsdirektionen aller schweizerischen Kantone ersucht, die Apotheker ihres Kantons in diskreter Weise aufzufordern, unserer Betäubungsmittelsperre gegen diesen Arzt nachzuleben und jeden Versuch des letzteren zur Umgehung unserer Kontrolle uns sofort zu melden.

- c) In der dritten ärztlichen Privatapotheke, in welcher die vollständige Inspektion durchgeführt wurde, hat der Arzt alle Betäubungsmittel richtig besonders aufbewahrt, die Kontrollbücher darüber vorschriftsgemäss und in Ordnung geführt und die Abgabe von Betäubungsmitteln an seine Patienten auf der Karte des betreffenden Kranken unter Angabe der Quantitäten angemerkt.

Wegen *übermässigem Verbrauch von Betäubungsmitteln* ist der gleiche Gewohnheitsmorphinist wie schon die letzten Jahre ständig überwacht worden.

Über die *interkantonale Betäubungsmittelkontrolle* ist zu erwähnen, dass gestützt auf eine Verständigung unserer Direktion mit den Sanitätsdepartementen der Kantone Neuenburg und Waadt die Betäubungsmittelkontrollen dieser Kantone und unseres Kantons sich wie schon letztes Jahr die Lieferungen von Betäubungsmitteln «ad usum proprium» gegenseitig mitteilten, die Apotheker in einem dieser Kantone an Ärzte in einem andern der erwähnten Kantone ausgeführt haben.

X. Drogisten und Drogenhandlungen.

Die Drogistenprüfungen fanden wie bisher im Frühling und Herbst statt. An diesen Prüfungen beteiligten sich im ganzen 16 Kandidaten, gegenüber 14 im Vorjahr, wovon 11, gegenüber 13 im Vorjahr, das Examen bestanden und gestützt darauf die Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton Bern erhielten.

In 17 Drogerien wurden Inspektionen durchgeführt. In drei von diesen Drogerien sind noch Nachinspektionen erforderlich, weil ihre Einrichtungen und ihre Führung nicht ganz im Einklang mit den geltenden Vorschriften stehen.

Im Berichtsjahr wurde in einer Drogerie eine schon früher als notwendig erklärte Nachinspektion vorgenommen.

Neu errichtet wurde je eine Drogerie in Langenthal, Niederscherli, Uetendorf und Wilderswil. Zwei Drogerien in Steffisburg und Langnau sind eingegangen.

XI. Massage, Heilgymnastik und Fusspflege.

Im Berichtsjahr sind im ganzen *12 Prüfungen* abgehalten worden, wovon 5 in Massage und 7 in Fusspflege. Gestützt auf die bestandenen Examen, die laut den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Dezember 1934 über die Ausübung der Massage, Heilgymnastik und Fusspflege sowie die Anwendung therapeutischer Hilfsmittel durch den Kantonsarzt als Obmann der Prüfungskommission, einen Spezialarzt für Chirurgie und einen Experten (Masseur, Fusspfleger) vorgenommen worden sind, wurden erteilt:

- a) 5 Bewilligungen zur Ausübung der Massage;
b) 6 Bewilligungen zur Ausübung der Fusspflege.

Das Ergebnis einer Prüfung in Fusspflege war ungenügend, so dass die Berufsausübungsbewilligung nicht erteilt werden konnte.

Bei den Prüfungen in Fusspflege haben die Experten festgestellt, dass die Kandidaten in der Desinfektion der Haut und der Instrumente, sowie in der Lehre über die Behandlung und Aufbewahrung der letzteren nicht einheitlich und insbesondere ungenügend ausgebildet werden. Unsere Direktion hat sich daher entschlossen, zweckdienliche Desinfektionskurse abzuhalten. In einem mündlichen Vortrag orientiert der Kantonsarzt die Teilnehmer über die Infektion und die Desinfektion; der zweite Teil des Kurses behandelt die Beschaffenheit der Instrumente, die Sterilisation und die Aufbewahrung derselben. Eine Fusspflegespezialistin stellt zu diesen Kursen ihre Einrichtung auf unserer Direktion aus und gibt die notwendigen Erklärungen. Im Jahre 1941 wurden drei solcher Desinfektionskurse abgehalten und von insgesamt 36 Personen besucht. Alle neu in die Fusspflegelehre eintretenden Personen sind verpflichtet, den Desinfektionskurs zu besuchen, bevor sie zur bernischen Prüfung zugelassen werden können. Die Kurse finden aber auch bei den bereits praktizierenden Fusspflegern grosses Interesse.

Im Berichtsjahr ist eine Bewilligung zur Führung einer Badeanstalt und eine solche zur Führung einer Bade- und Heilgymnastikanstalt, wie sie in § 9 der Verordnung vom 19. Dezember 1934 über die Ausübung der Massage und Heilgymnastik sowie die Anwendung therapeutischer Hilfsmittel vorgesehen sind, erteilt worden.

Wir haben dem Inselspital vorgeschlagen, eine Massage- und Heilgymnastikschule einzurichten. Diese Frage ist einer Arztkommission zur Prüfung unterbreitet worden.

XII. Infektionskrankheiten.

1. Im Jahre 1941 sind uns von ärztlicher Seite folgende Infektionskrankheiten gemeldet worden:

	Gemeldete Krankheiten im Jahre 1941	Gegenüber dem Jahre 1940
1. Meningitis cerebrospinalis epid.	44	145
2. Paratyphus	14	10
3. Typhus abd.	23	15
4. Poliomyelitis acuta ant.	157	24
5. Diphtheria	39	113

	Gemeldete Krankheiten im Jahre 1941	Gegenüber dem Jahre 1940
6. Scarlatina	398	724
7. Morbilli	238 + 9 Epidemien	1129
8. Rubeolae	55	185
9. Varicellae	147 + 6 Epidemien	98
10. Pertussis	171 + 6 Epidemien	182
11. Parotitis epid.	28 + 3 Epidemien	112
12. Influenza	29 + 2 Epidemien	713
13. Erysipel	2	6
14. Encephalitis lethargica	1	5
15. Morbus Bang	5	2
16. Ruhr E.	6	—

Die *Kinderlähmung* ist im Berichtsjahr wieder in vermehrtem Masse aufgetreten (157 gegenüber 24 Fällen im Vorjahr). Das Auftreten der Krankheit verteilt sich auf das ganze Jahr; immerhin sind in den Monaten Juli, August, September und Oktober die meisten Fälle gemeldet worden. Von den in das Inselspital eingewiesenen Kranken sind vier gestorben.

Die Statistik zeigt, dass bei *Diphtherie, Scharlach, Masern, Röteln, Mumps und Influenza* ein beträchtlicher Rückgang gegenüber dem Jahre 1940 zu verzeichnen ist.

Trotz der Kriegsverhältnisse und der weitgehenden Einschränkungen aller Art ist der Gesundheitszustand der Bevölkerung im allgemeinen als zufriedenstellend zu bezeichnen.

Die im September 1939 verfügte Meldepflicht der *Geschlechtskrankheiten* ist auch im Berichtsjahr aufrecht erhalten worden. Es sind unserer Direktion folgende Fälle gemeldet worden:

Gonorrhoe:

weiblich: 51 Fälle gegenüber 148 im Vorjahr;
männlich: 35 Fälle gegenüber 61 im Vorjahr.

Syphilis:

weiblich: 7 Fälle gegenüber 11 im Vorjahr;
männlich: 1 Fall gegenüber 3 im Vorjahr.

Da die meisten Fälle aus dem kantonalen Frauenspital gemeldet werden, fragen wir uns, ob die praktizierenden Ärzte ihre Anmeldungspflicht richtig erfüllen.

In 17 Fällen war unsere Direktion genötigt, Massnahmen bei den Patienten selber oder durch Vermittlung der Ortsgesundheitsbehörden anzuordnen. In Anwendung der Bestimmungen des Dekretes vom 27. Januar 1920 betreffend die Ortspolizei fordern wir die Gemeindebehörden auf, renitente Kranke zwangsweise der ärztlichen Behandlung zuzuführen oder in die dermatologische Klinik des Inselspitals oder in das kantonale Frauenspital einzuweisen.

Jugendliche Kranke werden nach dem Spitalaustritt der Fürsorgerin des kantonalen Frauenspitals zur weiteren Betreuung empfohlen.

2. Tuberkulose.

a) Krankheitsmeldungen und Massnahmen.

Im Berichtsjahr gelangten 394 Fälle von *Tuberkulose* zur Anzeige gegenüber 471 im Vorjahr.

Nach wie vor werden diese Meldungen durch den Kantonsarzt geprüft und hernach an die zuständigen Tuberkulose-Fürsorgestellen weitergeleitet zur Anordnung der erforderlichen Massnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Tuberkulose und zum Schutze der Kranken.

b) Massnahmen in den Gemeinden.

Gemäss § 37 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose ist von den Gemeinden ein jährlicher Bericht über die von ihnen getroffenen Massnahmen abzugeben. Sämtliche Gemeinden des Kantons Bern sind dieser Verpflichtung nachgekommen.

Bei 702 unterstützungsbedürftigen Tuberkulösen hatten die Gemeinden Schutzmassnahmen zu ergreifen, die in der Absonderung der Kranken, Verlegung in Tuberkulosestationen, Pflegeanstalten usw. bestanden.

Tuberkulöse Pflegekinder sind 82 gemeldet worden, die je nach Art und Grad der Tuberkulose hospitalisiert oder in Präventorien, Erholungsheimen oder hygienisch besonders günstigen Pflegeorten untergebracht wurden.

Der *Ansteckungsgefahr durch Tuberkulose ausgesetzte Kinder* sind von den Gemeinden im Berichtsjahr 211 gemeldet worden. Sie wurden durch die Tuberkulose-fürsorgestellen kontrolliert und verlegt, um dem Ausbruch einer Tuberkulose nach Möglichkeit vorzubeugen.

Gesundheitsschädliche Wohnungen wurden 447 gemeldet, wovon 300 allein auf die Stadt Bern entfallen. Den Gemeinden steht das Recht zu, tuberkulosefördernde Wohnungen gestützt auf § 12 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose zu verbieten oder bloss an kinderlose Mieter zum Bewohnen zu erlauben. In der Stadt Bern sind 10 beanstandete Wohnungen durch Abbruch verschwunden.

Die grosse Brennstoffknappheit verursachte viele Schäden, wie z. B. Feuchtigkeit und Schimmelbildung. In einen solchen Zustand kann eine Wohnung allerdings auch dann kommen, wenn sie, wie mehrmals festgestellt wurde, ungenügend gelüftet, in derselben Wäsche getrocknet oder sonstwie unsauber behandelt wird. In den Gemeindewohnungen der Stadt Bern wird die gute Wohnungspflege dadurch zu fördern versucht, indem aus einer «Dr.-Ost-Stiftung» Prämien für gute Wohnungspflege von je Fr. 50 jeweils Ende des

Jahres ausgerichtet werden, vor allem aus an kinderreiche Familien.

Desinfektionen wegen Tuberkulose sind im Berichtsjahr 361 ausgeführt worden. In dieser Zahl sind 88 Desinfektionen von total 130 Räumen in der Stadt Bern inbegriffen, wovon 95 Räume gratis desinfiziert wurden.

Ärztliche Schüleruntersuchungen werden laut Verfügung der kantonalen Erziehungsdirektion im 1., 5. und 9. Schuljahr vorgenommen. Die Zusammenarbeit zwischen den TuberkuloseFürsorgestellen und den Schulärzten hat in einigen Bezirken weitere Fortschritte gemacht: Die Fürsorgerinnen führen mit den Schulärzten oder in ihrem Auftrag die Tuberkulinproben aus und leisten die Vorarbeit für die Reihendurchleuchtmäßigungen. Für die krank oder gefährdet befindenen Kinder werden von den Fürsorgerinnen die nötigen Vorkehrten getroffen, indem sie der Untersuchung durch den Hausarzt zugeführt oder wenn nötig in eine Kurstation eingewiesen werden.

In einigen Gemeinden ist die Abgabe von Vitaminpräparaten an Schulkinder eingeführt worden.

c) Fürsorgewesen und Kurversorgung.

Das *Fürsorgewesen* wird in 19 Kur- und Pflegestationen und 25 Fürsorgestellen durchgeführt. Zu den 19 bisherigen Kurstationen gesellt sich neuerdings noch eine kleine Abteilung von 12 Betten für tuberkulöse Kinder in der Universitätsklinik (Jennerspital) in Bern.

Die Bekämpfung der Tuberkulose konnte im Berichtsjahr ohne wesentliche Störungen weitergeführt werden. Allerdings brachte die Teuerung und Rationalisierung von Lebensmitteln und Heizmaterial sowie andere Einschränkungen den Anstalten viel Mehrarbeit und Sorgen.

In der Gesamtorganisation sind weiter keine Neuerungen zu verzeichnen. Längst Geplantes, wie z. B. bauliche Verbesserungen in einigen Stationen, die Schaffung von Pflegeheimen für chronisch Kranke, die Einführung der Arbeitstherapie, blieb leider vorläufig unverwirklicht.

Die *Kurnachweissstelle der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose* vermittelte im Berichtsjahr 1103 Kureinweisungen in bernische Tuberkulosestationen; in dieser Zahl sind die vielen Versetzungen aus medizinischen, persönlichen und disziplinarischen Gründen nicht inbegriffen.

Die *Fürsorgestellen* sahen dem Jahr 1941 mit Besorgnis entgegen, brachte es doch höhere Pflegegelder in den Kurstationen und geringere Zahlungsfähigkeit der Patienten und ihrer Angehörigen infolge der Teuer-

rung. Die Fürsorgestellen beschränken sich nicht mehr, wie es früher der Fall war, auf die Betreuung der einzelnen Kranken, sondern sie bemühen sich, durch Umgebungsuntersuchungen einerseits die Ansteckungsherde herauszufinden und andererseits die von einem Offentuberkulösen möglicherweise angesteckten Personen frühzeitig zu erfassen. Solche Umgebungsuntersuchungen wurden nicht nur in vielen Familien durchgeführt, sondern auch in Fabriken, Ateliers, Verwaltungsbetrieben, Schulklassen, Ferienkolonien. Die Tuberkulinprobe und die Röntgendiagnostik sind dabei unentbehrliche Hilfsmittel.

Einige Fürsorgestellen organisierten Ferienkolonien für ihre tuberkulosegefährdeten Schützlinge.

Fünf Fürsorgestellen melden je einen Fall, in dem sie die Hilfe der Behörden (Gemeindebehörde, Regierungsstatthalter oder kantonale Sanitätsdirektion) anrufen mussten, um die nötigen Massnahmen bei remittenten Patienten oder deren unverständigen und einsichtlosen Angehörigen durchzuführen zu können. Drei mal handelte es sich um zwangsweise Hospitalisierung von schwer ansteckenden und dabei undisziplinierten Kranken; einmal musste ein Kind von einer kranken Mutter entfernt und zur Grossmutter in Pflege gegeben werden; einmal wurde durchgesetzt, dass ein Kind die ärztlich verordnete Kur weiterführen konnte, trotzdem die Mutter es vorzeitig heimnehmen wollte. Diese Fälle zeigen, wie tief die seuchenbekämpferischen Massnahmen ins Familienleben und in die persönliche Freiheit des einzelnen eingreifen.

Zur *Aufklärung über die Tuberkulose* wurde der Film «Annis Erlebnisse» in den verschiedenen Amtsbezirken 32 mal vorgeführt. Überdies wurden Vorträge abgehalten und in den obersten Schulklassen Flugblätter verteilt. Ferner geben die Geldbeschaffungsaktionen (Sammelungen, Veranstaltungen) den Fürsorgevereinen alljährlich Gelegenheit, ihre Tätigkeit und ihre Ziele dem Publikum in Erinnerung zu rufen.

In ihrem Jahresbericht wird die Bernische Liga gegen die Tuberkulose, welche nach Massgabe von § 1, Absatz 2, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose bestimmte Aufgaben zu erfüllen hat, ausführlichen Aufschluss über das Fürsorgewesen und die Kurversorgung geben. Dieser Jahresbericht wird allen Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt.

d) Bundes- und Kantonsbeiträge.

I. **An die Betriebsausgaben des Jahres 1940** zur Bekämpfung der Tuberkulose wurden im Berichtsjahre an nachgenannte Beitragsberechtigte als Kantons- und Bundesbeiträge, sowie von unserer Direktion für Unterstützungen, ärztliche Meldungen, bakteriologische Sputumuntersuchungen usw. folgende Beträge ausgerichtet:

Beitragsberechtigte	Kantonsbeiträge		Bundesbeiträge	
	in %	in Franken	in %	in Franken
1. Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi nach einem Abbau von 5% auf dem Bruttobeitrag.		55,193	7,2 %	28,536
2. Kindersanatorium «Maison Blanche» in Leubringen		10,000	7,2 %	9,739
3. Sanatorium «Les Minoux» in Pruntrut nach einem Abzug von 5% auf dem Bruttobeitrag		16,559	7,2 %	6,752
4. Kantonalbernisches Säuglings- und Mütterheim in Bern . . .		1,000	—	—
5. Tuberkuloseabteilungen von Spitälern nach einem Abbau von 5% auf den Bruttobeiträgen		138,860	5 %	34,844
6. Diagnostisch-therapeutische Zentralstelle der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose im Tiefenaußpital der Stadt Bern, nach einem Abbau von 5% auf dem Bruttobeitrag		7,600	—	—
7. Tuberkuloseabteilung des Asyls «Gottesgnad» in Ittigen nach einem Abbau von 5% auf dem Bruttobeitrag	10%	1,564	5 %	823
8. Sechs Präventorien, d. h. fünf Ferien- und Erholungsheime sowie die Freiluftschule Elfenau in Bern nach einem Abbau von 2% auf den Bruttobeiträgen	8 %	3,290	6 %	2,516
9. Sanatorium «Le Chamossaire» in Leysin an die Kosten der zum bernischen Einheitskostgeld im Jahr 1940 verpflegten Berner		45,318	—	—
10. Clinique-manufacture de Leysin an die Kosten der zum bernischen Einheitskostgeld im Jahr 1940 verpflegten Berner . .		33,790	—	—
11. Tuberkulose-Abteilung des Jenner-Kinderspitals in Bern. . .		1,500	—	—
12. Bezirksspitäler Meiringen, Münsingen und Schwarzenburg an die Verpflegungskosten Tuberkulöser in Pflegefällen.		593	—	—
Dieser Beitrag wird nur an die Kosten sogenannter Pflegefälle und nur an Bezirksspitäler ausgerichtet, die keinen Bundesbeitrag erhalten. Der Beitrag darf Fr. 1.95 pro Pflegetag nicht übersteigen, und seine Zusicherung muss schon bei der Aufnahme des Kranken vom betreffenden Bezirksspital nachgesucht werden.				
13. Bernische Liga gegen die Tuberkulose	50 %	5,986	29 %	3,464
14. Kantonalbernischer Hilfsbund zur Bekämpfung der chirurgischen Tuberkulose	50 %	11,436	29 %	6,633
15. Kantonaler Hilfsbund für Lupuskranken nach einem Abbau von 2% auf dem Bruttobeitrag.	29 %	180	29 %	449
Der Kantonsbeitrag wurde nur an Berner ausgerichtet.				
16. 27 Tuberkulosefürsorgevereine nach einem Abbau von 2% auf den Bruttobeiträgen		198,841	29 %	133,859
Der Kantonsbeitrag betrug 29 % der beitragsberechtigten Ausgaben plus 10 Rp. per Kopf der Wohnbevölkerung des Fürsorgebezirks. Für Schülerdurchleuchtungen gewährten Bund und Kanton einen Beitrag von je 15 %.				
17. 165 Einwohner- und gemischte Gemeinden sowie selbständige Schulgemeinden	30 % oder 5 %	17,915	15 % oder 5 %	12,578
Der Kantonsbeitrag betrug für die vom Bund mit 15 % subventionierten Ausgaben 30 % und für die vom Bund mit 5 % subventionierten Ausgaben ebenfalls 5 %.				
18. Kantonalverband der bernischen Samaritervereine		—	15 %	179
Der Kantonsbeitrag wurde wie bisher aus Rubrik IXb B 9 mit Fr. 3500 ausgerichtet, weshalb nicht noch ein Beitrag aus dem Tuberkulosefonds gewährt worden ist.				
Übertrag		549,625		239,922

Beitragsberechtigte	Kantonsbeiträge		Bundesbeiträge	
	in %	in Franken	in %	in Franken
Übertrag		549,625		239,922
19. Tuberkulosefürsorgekasse der Universität Bern		200	—	—
20. Unterstützung an zwei Lehrpersonen		3,231	—	—
21. Sechs kantonale Erziehungsanstalten			15 % oder 5 %	159
22. Bundesbeiträge an die Ausgaben unserer Direktion pro 1940: a) für Unterstützungen und Pensionen an drei Lehrpersonen			30 %	1,204
b) für ärztliche Meldungen, bakteriologische Untersuchungen, Drucksachen und Bureaumaterialien			15 %	464
23. Unsere Direktion hat im Berichtsjahr bezahlt für: a) 254 ärztliche Meldungen je Fr. 2, total		508	—	—
b) bakteriologische Untersuchungen von Sputum		2,192	—	—
c) Verschiedenes		2,132	—	—
<i>Total Betriebsbeiträge und bezahlte Kosten</i>		557,888		241,749
gegenüber Fr. 618,889 Kantonsbeiträgen und Fr. 253,678 Bundesbeiträgen im Vorjahr.				

II. An **Bau- und Mobiarkosten** zur Bekämpfung der Tuberkulose wurden im Berichtsjahr aus dem *Tuberkulosefonds*:

- a) *bewilligt*: keine Beiträge;
b) *ausgerichtet*:

1. an das *Bezirksspital Langnau* der Restbetrag von Fr. 11,490 des an den Neubau der Tuberkuloseabteilung bewilligten Kantonsbeitrages von Fr. 41,490;
2. an die *Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligen schwendi* den Kantonsbeitrag von Fr. 9345 an die Kosten von Fr. 62,300 für den Umbau von zehn Zimmern im Erdgeschoss sowie ersten Stock des Kinderhauses mit den damit verbundenen Fassaden.

XIII. Krankenanstalten.

A. Spezialanstalten.

Im Berichtsjahr wurden an Spezialanstalten für Kranke folgende Beiträge bewilligt oder ausgerichtet:

I. *Jährliche Kantonsbeiträge an die Betriebskosten* sind ausgerichtet worden:

1. aus dem *kantonalen Kredit für Beiträge an Spezialanstalten für Kranke* im Betrage von Fr. 20,750:
 - a) den Asylen «Gottesgnad» für *Unheilbare* Fr. 12,750
 - b) der Anstalt «Bethesda» für *Epileptische in Tschugg* » 8,000

Übertrag Fr. 20,750

Übertrag Fr. 20,750
2. aus dem *kantonalen Tuberkulosefonds* an die Tuberkuloseabteilung des Asyls «Gottesgnad» in Ittigen ein Beitrag von 10 % der vom Bund als beitragsberechtigt anerkannten Betriebskosten des Jahres 1940, abzüglich einen Abbau von 5 % des Bruttobeitrages » 1,564

Jährliche Kantonsbeiträge an die Betriebskosten von Spezialanstalten für Kranke, insgesamt Fr. 22,314
gegenüber Fr. 22,481 im Vorjahr.

II. Der *jährliche Bundesbeitrag an die Betriebskosten* des Jahres 1940 der Tuberkuloseabteilung des Asyls «Gottesgnad» in Ittigen, betragend 5 % der beitragsberechtigten Betriebskosten, d. h. Fr. 823 gegenüber Fr. 865 im Vorjahr.

III. *Einmalige Kantonsbeiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten* wurden aus dem Unterstützungs fonds für Kranken- und Armenanstalten

- a) *bewilligt*: dem *Oberaargauischen Krankenasy «Gottesgnad»* in St. Niklaus bei Koppigen an die Bau kosten für eine Frischwasserkläranlage und die Einführung des Trennsystems für das ganze Asyl areal im Betrage von Fr. 14,530 ein Beitrag von 10 %, d. h. Fr. 1453;
- b) *ausgerichtet*: dem *Asyl «Gottesgnad» für Unheilbare in Beitenwil* an die Fr. 37,200 betragenden Kosten der Einrichtung einer elektrischen Grossküche und einer elektrischen Warmwasserbereitungsanlage der Beitrag von 10 %, d. h. Fr. 3720.

B. Bezirksskrankenanstalten.

I. Kantonsbeiträge.

1. Die *jährlichen Kantonsbeiträge in Form sogenannter Staatsbetten* sind gestützt auf Art. 2 des Gesetzes über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege, vom 29. Oktober 1899, gemäss unserm Antrag an den Regierungsrat unter die 31 Bezirksspitäler nach folgenden Grundsätzen und Faktoren verteilt worden, nämlich:

- a) durch eine *Mindestzuteilung*, d. h. eine Zuteilung ausschliesslich auf Grund der Zahl der Pflegetage, und zwar nur für das gesetzliche Minimum der Beitragsberechtigung, d. h. für $\frac{1}{3}$ der durchschnittlichen Gesamtzahl der wirklichen Krankenpflegetage in den Jahren 1938, 1939 und 1940; dabei wurden die Pflegetage von gesunden Säuglingen, sowie diejenigen von Militär und Internierten nicht mitgerechnet und demnach nicht subventioniert;
- b) durch eine *Mehrzuteilung je nach den ökonomischen und lokalen Verhältnissen* jedes einzelnen Bezirksspitals gemäss Art. 2 des vorerwähnten Gesetzes;
- c) durch eine *Mehrzuteilung je nach der geographischen Lage* der Bezirksspitäler, gestützt auf Art. 4 des Gesetzes vom 15. April 1923 über die Hilfeleistung für das Inselspital, wonach eine stärkere Zuteilung von Staatsbetten an diejenigen Bezirksspitäler zu gewähren ist, die infolge ihrer geographischen Lage das Inselspital nur in geringem Masse benützen können;
- d) durch eine *Restverteilung zum Ausgleich* der verschiedenen grossen Bruchteile bei der Aufrundung auf ganze oder halbe Staatsbetten.

Nach diesen vier Verteilungsfaktoren sind den 31 Bezirksspitälern insgesamt 630 Staatsbetten zugewiesen, was nach dem gesetzlichen Ansatz von Fr. 2 per Tag und Staatsbett für 365 Tage Fr. 730 je Staatsbett und insgesamt Fr. 459,900 an Staatsbeiträgen ausmacht gegenüber 625 Staatsbetten zu Fr. 732 = Franken 457,500 im Schaltjahr 1940.

2. *Einmalige Kantonsbeiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten* wurden im Berichtsjahr aus dem *Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten*

- a) *be willigt*: keine Beiträge, weil keine Gesuche vorlagen;
- b) *ausgerichtet*: den Bezirksspitälern in Delsberg, Burgdorf, Huttwil, Langnau und Niederbipp zusammen Fr. 20,080 gegenüber insgesamt Fr. 13,415 an ebenfalls fünf Spitäler im Vorjahr.

II. Zahl der verpflegten Personen und der Pflegetage.

In den 31 Bezirksspitälern wurden 25,794 Kranke mit 721,208 Pflegetagen, 2717 gesunde Säuglinge mit 32,747 Pflegetagen, 23 Begleitpersonen mit 176 Pflegetagen, 2374 Militär mit 63,477 Pflegetagen und 436 internierte Militär mit 13,568 Pflegetagen, 1 Zivilinternierter mit 71 Pflegetagen, zusammen 31,345 Personen mit insgesamt 831,247 Pflegetagen verpflegt gegenüber total 28,842 Personen mit insgesamt 767,672 Pflegetagen im Vorjahr, ohne das Verwaltungs-, Pflege- und Dienstpersonal.

C. Frauenspital.

I. Zahl der Kranken, der Pflegetage und der Geburten.

Im kantonalen Frauenspital wurden im Jahr 1941 verpflegt:

1402	Kranke auf der gynäkologischen Abteilung mit . . .	31,416 Pflegetagen
1571	Kranke auf der geburtshilflichen Abteilung mit . . .	30,321 »
1463	Kinder mit	19,130 »
41	Schülerinnen mit	14,823 »
92	Ärzte, Schwestern, Hebammen und Dienstpersonal mit	33,436 »
4569	Verpflegte im ganzen mit .	129,126 Pflegetagen

gegenüber 4434 Verpflegten mit im ganzen 123,487 Pflegetagen im Vorjahr. Die Zahl der Krankenpflegetage hat um 2884, d. h. um ca. 4 % gegenüber dem Vorjahr zugenommen.

Im Berichtsjahr betrug die durchschnittliche Verpflegungsdauer der erwachsenen Kranken wie im Vorjahr 20,7 Tage und der Kinder 11 Tage, im Vorjahr 13½ Tage.

Die *Zahl der Kranken* ist am 31. Dezember 1941 gestiegen auf 135 Erwachsene und 45 Kinder gegenüber 127 Erwachsenen und 39 Kindern im gleichen Zeitpunkt des Vorjahrs.

Die *Zahl der Entbindungen im Frauenspital* belief sich auf 1401, wovon 1188 eheliche und 213 uneheliche Geburten waren, gegenüber 1294, wovon 1115 eheliche und 179 uneheliche Entbindungen im Vorjahr.

Die *Zahl der poliklinischen Geburten* in den Wohnungen der Wöchnerinnen ist auf 190 gestiegen gegenüber 184 im Vorjahr.

In der Ambulanz sind 6422 Konsultationen erteilt worden gegenüber 7190 im Vorjahr.

II. Zahl der weiblichen Geschlechtskranken.

Ausschliesslich in der Klinik des Frauenspitals sind 11 neu aufgenommene und 9 aus dem Vorjahr übernommene weibliche Geschlechtskranken behandelt worden.

Ausschliesslich in der Poliklinik wurden 7 neue und 28 aus dem Vorjahr übernommene weibliche Geschlechtskranken behandelt.

Teils in der Klinik und teils in der Poliklinik wurden 22 neue und 5 aus dem Vorjahr übernommene weibliche Geschlechtskranken behandelt.

Demnach sind im Frauenspital und in der Poliklinik zusammen 40 neue und 42 aus dem Vorjahr übernommene, also total 82 weibliche Geschlechtskranken ärztlich behandelt und kontrolliert worden, gegenüber 118 neuen und 31 aus dem Vorjahr übernommenen, d. h. insgesamt 149 Geschlechtskranken im Vorjahr.

Von den vorerwähnten 82 Geschlechtskranken wohnten:

- a) in der Stadt Bern 60 gegenüber 101 im Vorjahr;
- b) im übrigen Kanton Bern 12 gegenüber 32 im Vorjahr;
- c) in andern Kantonen 10 gegenüber 16 im Vorjahr.

III. Kantonsbeitrag.

Dem kantonalen Frauenspital ist zur Deckung seiner die Einnahmen an Kostgeldern übersteigenden Betriebskosten im Voranschlag für das Jahr 1941 ein Kantonsbeitrag von Fr. 545,615 bewilligt worden. In dieser Summe sind Fr. 109,200 für Mietzinse inbegriffen. Der Kantonsbeitrag wurde bis auf eine Ersparnis von Fr. 34.25 zur Deckung der Ausgaben verwendet.

Im übrigen verweisen wir auf den Jahresbericht des kantonalen Frauenspitals pro 1941, der nun seit dem Jahr 1940 wieder gedruckt wird.

D. Kantonale Heil- und Pflegeanstalten.

I. Unterhalt von Gebäuden und Anlagen.

Infolge der wegen der Teuerung nicht vermeidbaren erheblichen Mehrausgaben namentlich für Nahrung, Bekleidung, Wäsche und Brennstoffe mussten die Ausgaben für den Unterhalt von Gebäuden und Anlagen sehr stark eingeschränkt werden. Aus diesem Grunde konnte nur ein kleiner Teil der zum ordnungsgemässen und notwendigen Gebäudeunterhalt erforderlichen Reparaturen und Renovationen ausgeführt werden. Dagegen mussten alle grössern und ebenfalls notwendigen baulichen Verbesserungen, wie z. B. in der Anstalt Münsingen die Einrichtung einer Pensionärabteilung, der Neubau eines Behandlungspavillons, der weitere Ausbau der Fernheizung, die Erstellung von Wohnräumen für das Personal des Landwirtschaftsbetriebes und der Umbau des Schweinestalles auf später verschoben werden, trotzdem diese Wohnräume und bessere Schweineställe dringend nötig sind.

Die Sparmassnahmen auf Kosten des notwendigen Unterhalts von Gebäuden und Anlagen lassen sich aber nicht mehrere Jahre nacheinander durchführen, ohne dass wachsende Schäden an Gebäuden entstehen, deren Behebung dann bedeutend mehr kosten wird als rechtzeitig ausgeführte Reparaturen.

II. Zahl der Kranken und der Pflegetage.

In den drei kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay wurden im Jahr 1941 verpflegt:

1. in der *Anstalt Waldau* 1802 Kranke mit insgesamt 417,485 Krankenpflegetagen gegenüber 1868 Kranke mit 416,885 Krankenpflegetagen im Vorjahr;
2. in der *Anstalt Münsingen* 1530 Kranke mit insgesamt 411,107 Krankenpflegetagen gegenüber 1479 Kranke mit 405,814 Krankenpflegetagen im Vorjahr;
3. in der *Anstalt Bellelay* 689 Kranke mit insgesamt 186,806 Krankenpflegetagen gegenüber 676 Kranke mit 184,701 Krankenpflegetagen im Vorjahr.

Die *Zahl der Kranken* betrug am 31. Dezember 1941:

1. in der *Anstalt Waldau* 1140 Kranke gegenüber 1144 Kranke im Vorjahr, wovon in der Anstalt wie im Vorjahr 952, in Familienpflege 126 Kranke gegenüber 136 Kranke im Vorjahr, in der Anna-Müller-Kolonie 22 gegenüber 25 im Vorjahr, in der Kolonie Gurnigel wie im Vorjahr 8 und

- in der Kinderbeobachtungsstation Neuhaus 32 Kranke gegenüber 23 Kranke im Vorjahr;
2. in der *Anstalt Münsingen* 1092 Kranke gegenüber 1097 Kranke im Vorjahr, wovon in Familienpflege 98 gegenüber 106 im Vorjahr;
3. in der *Anstalt Bellelay* 508 Kranke gegenüber 503 Kranke im Vorjahr, wovon in der Familienpflege 67 gegenüber 66 im Vorjahr.

III. Kantonsbeiträge.

Der Grosse Rat hat den kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay zu ihren Einnahmen an Kostgeldern sowie an reinen Erträgen aus der Landwirtschaft, den Gewerben und aus ihren Vermögen zur vollständigen Deckung der budgetierten Betriebsausgaben für das Jahr 1941 folgende Kantonsbeiträge bewilligt:

1. Der *Anstalt Waldau* einen Kantonsbeitrag von Fr. 337,850 gegenüber Fr. 297,300 im Vorjahr. Dieser Beitrag genügte, um die Betriebsrechnung pro 1941, ohne Kreditüberschreitung, mit einer kleinen Ersparnis von Fr. 37.11 abzuschliessen, trotzdem infolge der eingetretenen Preisseigerung für Nahrung Fr. 55,722.67 mehr ausgegeben werden mussten, als im Voranschlag bewilligt wurden, und obgleich die Kostgeldeinnahmen um Fr. 10,712.77 unter der budgetierten Summe geblieben sind. Eine Kreditüberschreitung konnte durch Einsparungen auf Brennstoffen, Bekleidung und Wäsche sowie durch Mehreinnahmen aus Gewerbe von Fr. 14,587.17 und aus der Landwirtschaft von Fr. 3040.43 vermieden werden.
2. Der *Anstalt Münsingen* einen Kantonsbeitrag von Fr. 535,204 gegenüber Fr. 539,796 im Vorjahr. Dieser Beitrag reichte zur Deckung der Betriebskosten aus, und es konnte trotz den gestiegenen Preisen noch eine Ersparnis von Fr. 2772.32 erzielt werden. Dies war, angesichts der Mehrausgaben für Nahrung von Fr. 52,012.62, nur möglich durch tiefgehende Sparmassnahmen, namentlich in der Befeuerung, im Warmwasserverbrauch, Unterhalt der Gebäude und in der Anschaffung von Hausräumen, wodurch die allgemeinen Unkosten gegenüber dem Vorjahr um Fr. 41,000 gesenkt werden konnten, und durch die Mehreinnahmen aus der Landwirtschaft von Fr. 8861.03 gegenüber dem Voranschlag.
3. Die *Anstalt Münsingen* beansprucht zur Deckung ihrer Betriebskosten deshalb einen wesentlich höhern Kantonsbeitrag als die Anstalt Waldau, weil erstere viel mehr Miet- und Pachtzinse bezahlen muss, da letztere eigene Gebäude und 125 Jucharten mehr Kulturland und daher auch einen entsprechend grössern Vieh- und Schweinebestand besitzt, folglich auch grössere Einnahmen aus der Landwirtschaft hat. Zudem stehen der Anstalt Waldau auch die Zinse aus dem Waldaufonds zur Deckung ihrer Betriebsausgaben zur Verfügung. Diese Zinse betragen im Berichtsjahr Fr. 43,819.20.
3. Der *Anstalt Bellelay* einen Kantonsbeitrag von Fr. 217,565 gegenüber Fr. 199,185 im Vorjahr. Dieser Beitrag genügte mit den Einnahmen aus

Gewerbe, Landwirtschaft und den Kostgeldern aber nicht zur Deckung der tatsächlichen Betriebskosten, so dass die Betriebsrechnung pro 1941 mit einer Kreditüberschreitung von Franken 84,541.61 abschloss. Diese Überschreitung ist entstanden infolge der Zunahme der Pflegetage und der durch die Preissteigerung verursachten Mehrausgaben gegenüber dem Voranschlag, die für Unterricht und Gottesdienst Fr. 378, Nahrung Fr. 55,935, allgemeine Unkosten, hauptsächlich Bekleidung, Wäsche und Brennstoffe, Fr. 51,747 und für die Inventarvermehrung Fr. 10,110, zusammen brutto Fr. 118,170, ausmachen. Diese rohen Mehrausgaben konnten durch *Mehreinnahmen* aus Gewerbe, Landwirtschaft und Kostgeldern von total Fr. 21,138 und *Minderausgaben* für Verwaltung und Mietzinse von total Fr. 12,496 zusammen um Fr. 33,629 auf Fr. 84,541.61 herabgesetzt werden.

IV. Geisteskranke Staatspfleglinge in Meiringen.

1. Die *Zahl der Geisteskranken*, die vom Staat in der Privat-Nervenheilanstalt Meiringen verpflegt wurden, betrug am 1. Januar 1941 125, d. h. zwei Kranke weniger als im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Im Berichtsjahr sind sechs Kranke gestorben, sechs ausgetreten und acht eingetreten, so dass am 31. Dezember 1941 noch 121 Pfleglinge verblieben. Insgesamt sind auf Rechnung des Staates 133 Kranke verpflegt worden gegenüber 139 Kranken im Vorjahr.

2. Die *Zahl der Pflegetage* der vom Staat in der vorerwähnten Anstalt untergebrachten Kranken belief sich im Berichtsjahr auf 45,112 gegenüber 46,297 im Vorjahr. Demnach wurden im Tag durchschnittlich 123,₃, im Vorjahr 126,₅ Kranke auf Rechnung des Staates in dieser Anstalt ärztlich behandelt und verpflegt.

3. An *Kostgeldern* hat die Heil- und Pflegeanstalt Münsingen der Privat-Nervenheilanstalt Meiringen bezahlt:

a) pro Monat Januar 1941 für 3877 Pflegetage zu Fr. 4.40 = . . .	Fr. 17,058.80
b) für die übrigen Monate für 41,135 Pflegetage zu Fr. 4.50 = . . .	» 185,107.50
c) zuzüglich für Reservierung von Betten.	» 79.—
Total	Fr. 202,245.30

gegenüber Fr. 203,795.80 im Vorjahr. Diesen Rohausgaben stehen an Einnahmen gegenüber die von den zahlungspflichtigen Gemeinden, den Selbstzahlern und den Angehörigen von Kranken bezahlten Kostgelder im Betrage von Fr. 132,377.70, im Vorjahr Fr. 126,414.50, so dass die Reinausgaben, d. h. die tatsächlichen Ausgaben für die von der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen zu tragenden Kostgelder für geisteskranke Staatspfleglinge in der Anstalt Meiringen im ganzen Fr. 69,867.60 betragen, gegenüber 77,381.30 im Vorjahr.

4. Am 20. September 1941 starb unerwartet Dr. med. E. Wirz, der während 16 Jahren in vorbildlicher Weise als Chefarzt die Privat-Nervenheilanstalt Meiringen geleitet hat. An seiner Stelle wurde vom

Betriebsleiter dieser Anstalt nach Fühlungnahme mit dem Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen, dem die staatliche Aufsicht über die Anstalt Meiringen übertragen ist, und mit Zustimmung unserer Direktion Dr. Walter Oberholzer, von Wald, mit den Funktionen eines Chefarztes betraut. Dr. Oberholzer hat seine Stelle am 23. Oktober 1941 angetreten.

5. Die Kontrollbesuche in der Privat-Nervenheilanstalt Meiringen wurden durch den mit der staatlichen Aufsicht über diese Anstalt beauftragten Dr. Müller, Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen, ausgeführt.

Im übrigen verweisen wir bezüglich der staatlichen Irrenpflege im Kanton Bern auf die Jahresberichte der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay sowie der Aufsichtskommission dieser Anstalten pro 1941, die, nach einem Unterbruch in den Jahren 1934 bis und mit 1939, nun seit 1940 wieder zusammen gedruckt werden, damit sie mit den ebenfalls gedruckten Berichten von Anstalten anderer Kantone ausgetauscht werden können und auch einem weiten Kreis von Interessenten auf Wunsch zur Verfügung stehen.

E. Inselspital.

I. Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträge.

Dem Inselspital in Bern sind ausgerichtet worden:

1. an Kantonsbeiträgen:

a) gestützt auf das Gesetz vom 15. April 1923 betreffend die Hilfeleistung für das Inselspital und gemäss § 7 des Dekretes über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt, vom 25. November 1936:	
aa) der Jahresbeitrag von 30 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung nach der Volkszählung im Jahr 1930, betragend $688,774 \times 30$. . .	Fr. 206,632.20
bb) die neunzehnte Jahresrate zur teilweisen Ausgleichung des eingetretenen Vermögensrückgangs im Betrage von.	» 50,000.—
cc) der Zins zu 4½ % von dem noch nicht ausgeglichenen Vermögensrückgang von Fr. 250,000 für das erste und Fr. 200,000 für das zweite Semester, zusammen.	» 10,125.—
b) gestützt auf Art. 4, Absatz 1, des Gesetzes vom 29. Oktober 1899 über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege der Jahresbeitrag von Fr. 2 im Tag für 35,949 (im Vorjahr 36,509) nichtklinische Krankenpflegetage im Betrage von. gegenüber 73,018 im Vorjahr.	» 71,898.—

Insgesamt Kantonsbeiträge Fr. 338,655.20

gegenüber Fr. 342,025.20 im Vorjahr;

2. ein *Bundesbeitrag zur Bekämpfung der Tuberkulose* wie im Vorjahr von 5 % der als beitragsberechtigt anerkannten Betriebskosten für die im Jahr 1940 im Inselspital ärztlich behandelten und verpflegten Tuberkulösen im Betrage von Fr. 2993 gegenüber Fr. 3936 im Vorjahr;

3. an *Gemeindebeiträgen* gestützt auf das vorerwähnte Gesetz vom 15. April 1923 über die Hilfeleistung für das Inselspital und gemäss § 7 des Dekretes über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt, vom 25. November 1936, von 496 Einwohner- und gemischten Gemeinden 15 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung nach der Volkszählung im Jahr 1930, d. h. zusammen wie im Vorjahr Fr. 103,816.10.

Von den 496 Gemeinden haben 485 ihre Beiträge ohne Mahnung, 9 nach einer Mahnung und 2 Gemeinden nach zweimaliger Mahnung bezahlt, so dass wie im Vorjahr keine Betreibungen erforderlich waren.

II. Im übrigen verweisen wir auf den gedruckten Jahresbericht der Inselkorporation und den Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion für das Jahr 1941.

Bern, den 16. Mai 1942.

Der Direktor des Sanitätswesens:

H. Mouttet.

Vom Regierungsrat genehmigt am 26. Juni 1942.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider.**